B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4816, Q2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☒ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bevorzugt offenes oder zumindest baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben und Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland. Wichtig ist gut strukturierte Krautschicht, die Deckung bietet ohne die Fortbewegung am Boden zu hindern. Legt jährlich neues Nest gut versteckt in nach oben geschützten Mulden am Boden an, gerne an Böschungen. Brutortstreue i.d.R. hoch ausgeprägt.
Nächtigt zur Zugzeit und in Winter gesellig, gerne in 20 - 50cm hoher Vegetation nahe am Wasser, aber auch fern vom Wasser in Getreide-, v.a. Raps- und Rübenfeldern.
Der Wiesenpieper ist potenziell betroffen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung und Bauarbeiten.
(Quellen: LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Wiesenpieper. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103172)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch eine Ausführung außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. August) kann sichergestellt werden, dass das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG) nicht eintreten.
Da der Wiesenpieper noch bis Anfang August Eier ablegen kann, sollte nach dem regulären ersten Schnitt des Grünlandes zusätzliche Mahd /Mulchung im Bereich der Baufelder vorgenommen werden, damit die Art keine geeignete Vegetation zur Brut vorfindet. Zudem können als weitere vergrämende Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten Stangen mit Flatterbändern im Bereich der Lifttrassen ausgebracht werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der der Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Bergmähwiesen weiterhin als Habitat für den Wiesenpieper zur Verfügung. Eine Störung ergibt sich auch aufgrund der Vorprägung des Gebietes nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).